

**Konkretisierung der Tätigkeiten der kritischen Infrastruktur nach der
Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 13.03.2020 (Ziffer 3) und des 330. Newsletters des StMAS v. 16.03.2020**

<p>Alle Tätigkeiten in Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Versorgung des Betriebs dienen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arzt- und Pflegepersonal in Krankenhäusern und Arztpraxen (auch Zahnarzt) - Apotheken - Hausmeister u. sonstiges Versorgungspersonal (z.B. Krankenhausküche) - Verwaltung und Management - Mitarbeitende von Krankenkassen, nach Bestätigung des Arbeitgebers
<p>Alle Tätigkeiten in Einrichtungen der stationären Altenpflege und Behindertenhilfe (Pflege, Betreuung und Betriebserhaltung)</p>
<p>Alle Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Betreuung und Betriebserhaltung; auch Kita-Personal!)</p>
<p>Alle Tätigkeiten in Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) und der Versorgung des Betriebs dienen</p>
<p>Alle Tätigkeiten in Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung (insbesondere Sicherheitsbehörden) dienen, z.B. Polizei</p>
<p>Tätigkeiten bei Versorgungsbetrieben (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation, Post, Verkehrsbetriebe, Tankstellen)</p>
<p>Tätigkeiten bei Entsorgungsbetrieben (z.B. Müllabfuhr), die unabdingbar sind</p>
<p>Lebensmittelversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittelproduktion - Lebensmitteltransport - Lebensmittelhandel (Supermärkte, Bäckereien, Metzgereien)
<p>Alltagsrelevante Versorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Banken - Drogerien
<p>Zentrale Stellen, die die Handlungsfähigkeit von Staat, Justiz und Verwaltung sicherstellen</p>

Wichtig:

In Fällen, in denen einzelne Kinder auf Zuweisung des Jugendamtes die Einrichtung besuchen, ist eine Aufhebung des Betretungsverbot in Bezug auf das Kindeswohl zu prüfen. In diesen Fällen kann der Besuch der Einrichtung auch dann notwendig sein, wenn die Eltern keine Beschäftigung im Bereich der kritischen Infrastruktur nachweisen können.

Grundsätzlich nicht zum Bereich der kritischen Infrastruktur zählen Berufe wie:

- Physiotherapeuten
- Osteopathen
- Ergotherapeuten
- Logopäden
- Psychotherapeutinnen

Im Bedarfsfall kann eine einzelfallbezogene Prüfung erfolgen.

Änderungen vorbehalten.

Regierung von Unterfranken

Würzburg, 16.03.2020